Hilfsantrag Patientenvertretung vom 20.05.2020 (DKG trägt mit)

Beschlussentwurf

Gemeinsamer Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Neufassung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 28. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren am 28. Mai 2020 folgenden Beschluss gefasst, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 14. Mai 2020 (BAnz AT XX), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

      Ab dem 1. Juni 2020 und befristet bis zum 30. Juni 2020 darf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung im Sinne von § 2 Absatz 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese und zwar im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen.

   b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angehängt:

      Weitere Voraussetzung ist, dass die oder der schwerwiegend chronisch Erkrankte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt ist, im letzten halben Jahr dort in Behandlung war und nach ärztlicher Überzeugung die Arbeitsunfähigkeit ohne weitere ärztliche diagnostische Maßnahmen festgestellt werden kann.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

Berlin, den 28. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

Hilfsantrag Patientenvertretung vom 20.05.2020 (DKG trägt mit)

Tragende Gründe

Gemeinsamer Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Neufassung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 28. Mai 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage 2
2. Eckpunkte der Entscheidung 2
3. Würdigung der Stellungnahme 4
4. Bürokratiekostenermittlung 4
5. Verfahrensablauf 5
6. Stellungnahme der Bundesärztekammer 7

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie hat der G-BA erstmals mit Beschluss vom 20. März 2020 eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Absatz 1 der AU-RL aufgenommen. Mit den Beschlüssen vom 27. März 2020, vom 21. April 2020, vom 29. April 2020 sowie vom 14. Mai 2020 wurde die Regelung an die jeweilige Krisenlage angepasst bzw. deren Geltungsdauer verlängert, zuletzt bis zum 31. Mai 2020.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C). Unter Aufrechterhaltung dieser Feststellung hat der Deutsche Bundestag am 14. Mai 2020 mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weitere Regelungen und Maßnahmen beschlossen (Plenarprotokoll 19/160, S. 19795C). Die Beschlüsse von Bund und Ländern vom 6. Mai 2020 sowie vom 25 Mai 2020 bezüglich erforderlicher Maßnahmen machen deutlich, dass auch weiterhin von einer allgemeinen Gefährdungslage ausgegangen wird. Bundesregierung und Landesregierungen haben sich darauf verständigt, die allgemeinen Kontaktbeschränkungen jedenfalls bis 29. Juni aufrecht zu erhalten mit Hinweis darauf, dass gerade angesichts der schrittweisen Öffnung aller Lebensbereiche und damit verbunden Zunahme an Kontakten es wesentlich ist, Abstands- und Hygieneregeln weiter in den Alltag zu integrieren. Denn ohne solche Maßnahmen könne es schnell auch wieder zu lokalen Ausbrüchen oder einer neuen Ausbreitung des Virus kommen.

Auch wenn infolge der ergriffenen Maßnahmen die Regelung zur Entlastung der Vertragsarztpraxen nicht mehr zwingend geboten ist, so befürchten Experten im Zuge der auch durch die Länder beschlossenen Lockerung der Beschränkungen einen erneuten Infektionsanstieg und ein erhöhtes Risiko für Menschen mit Vorerkrankungen.

Zum zwingenden Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen wird daher die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit neu gefasst. Diese ermöglicht, dass das Aufsuchen der Arztpraxis insbesondere für diese Patientinnen und Patienten zur Minderung von Infektionsrisiken vermieden und reduziert werden kann, ohne dass die erforderliche Versorgung gefährdet wird. Zukünftig und befristet bis zum 30. Juni 2020 besteht diese Möglichkeit unter festgelegten Bedingungen nun explizit für Versicherte mit einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung im Sinne von § 2 Absatz 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegende chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie). Soweit nach ärztlicher Überzeugung ohne weitere unmittelbare persönliche Untersuchung vertretbar, soll es den betroffenen Versicherten ermöglicht werden, für den Arbeitgeber kurzfristig und für einen begrenzten Zeitraum die Arbeitsunfähigkeit feststellen zu

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

lassen ohne sich einer Infektionsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln oder durch lange Wartezeiten in der Vertragsarztpraxis auszusetzen.

Als schwerwiegend chronisch krank im Sinne von § 2 Absatz 2 Chroniker-Richtlinie gelten Versicherte mit einer Krankheit, die wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und mit einem der folgenden Merkmale verbunden ist:

a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.

b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor, wobei der GdB nach den Maßstäben des § 152 in Verbindung mit § 153 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der GdS nach den Maßstäben des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit der Versorgungsmedizin-Verordnung und die MdE nach den Maßstäben des § 56 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein müssen.

c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Vor dem Hintergrund einer Pandemie-Lage verursacht durch den bisher unbekannten SARS-CoV-2-Erreger existiert aktuell noch keine gefestigte wissenschaftliche Erkenntnislage bezüglich einer Einstufung zu Risikogruppen. Das Robert-Koch-Institut verweist hier auf eine Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen, ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl an anderen Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten, wodurch eine Risiko-Einschätzung derzeit komplex sei.

Vor diesem Hintergrund erfolgt zum Zwecke dieser Sonderregelung die Bezugnahme auf die Definition schwerwiegend chronisch Kranker in der Chroniker-Richtlinie. Der G-BA geht hier davon aus, dass jedenfalls Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter diese Definition und die ergänzenden Bedingungen der Sonderregelungen fallen, von einem schweren Verlauf bedroht sein können. Darüber hinaus erfolgt die Bezugnahme auf eine bekannte Definition für einen zunächst begrenzten Zeitraum von einem Monat auch aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit. Der G-BA behält sich vor, auch diese Sonderregelung sowohl hinsichtlich des erfassten Personenkreises als auch hinsichtlich ihrer Praktikabilität zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die Möglichkeit einer telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für diese Patientengruppe wird auf bis zu 7 Kalendertage begrenzt. Sollte eine längere Arbeitsunfähigkeit bestehen, so ist gerade bei schwerwiegend chronisch kranken Versicherten eine unmittelbare persönliche ärztliche Untersuchung angezeigt.

Der oder die Versicherte muss der feststellenden Vertragsärztin bzw. dem feststellenden Vertragsarzt oder einer Kollegin oder einem Kollegen in derselben Berufsausübungsgemeinschaft zudem aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sein. Zudem ist es erforderlich, dass die oder der Versicherte auch im letzten halben Jahr dort zur Behandlung war.

Koordinierung G-BA - Pat/Koordinierung G-BA - Pat/Koordinierung G-BA - Pat/Koordinierung

Damit soll sichergestellt sein, dass die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt über die letzten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sowie Befunde informiert ist.

Der beschriebene vulnerable Patientengruppe kann sowohl in regelmäßiger hausärztlicher Behandlung sein als auch in fachärztlicher Behandlung. Viele Patientinnen und Patienten des genannten Personenkreises sind auch in regelmäßiger Behandlung von spezialisierten ambulanten Versorgungsformen, wie zum Beispiel in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung oder in Hochschulambulanten und anderen ermächtigten Institutionen. Der Begriff der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes umfasst alle ambulanten Versorgungsformen, in denen die Arbeitsunfähigkeit nach der AU-RL im Rahmen ihres Behandlungsumfangs festgestellt werden kann.

Mit der Sonderregelung wird vor allem bezweckt, dass sich besonders gefährdete Versicherte nicht kurzfristig wegen der Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit Infektionsrisiken aussetzen müssen. Die die AU feststellende Vertragsärztin oder der Vertragsarzt soll aber zur Kontrolle der telefonischen Anamnese mit der oder dem Versicherten einen Termin ohne lange Wartezeiten und Infektionsrisiken vereinbaren.

3. Würdigung der Stellungnahme

Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde am 25. Mai 2020 Gelegenheit zur kurzfristigen schriftlichen Stellungnahme nach § 91 Absatz 5 SGB V zu folgenden Beschlussentwürfen gegeben:

1. **Verlängerung** der Regelung mit Gültigkeit für den Zeitraum ab 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2020 (Hauptantrag der PatV vom 20. Mai 2020)
2. **inhaltliche Neufassung** der Regelung mit Gültigkeit mit Gültigkeit für den Zeitraum ab 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2020 (vorliegender Entwurf und Hilfsantrag der PatV vom 20.Mai 2020)

Mit ihrer am 26. Mai 2020 eingereichten Stellungnahme unterstützt die BÄK die Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 30. Juni 2020 (Beschlussentwurf zu 1). Dies entspricht der Positionierung der BÄK zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020.

Von einer Anhörung der BÄK wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.03.2020	G-BA	Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage aufgrund telefonischer Anamnese rückwirkend zum 09.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 04.05.2020
27.03.2020	G-BA	Erweiterung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 14 Kalendertage rückwirkend zum 23.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 19.04.2020
21.04.2020	G-BA	Anpassung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage und einmaliger Feststellung für bis zu weitere 7 Kalendertage rückwirkend zum 20.04.2020 mit Geltungsdauer bis 04.05.2020
29.04.2020	G-BA	Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit mit Geltungsdauer bis zum 18.05.2020
14.05.2020	G-BA	Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit mit Geltungsdauer bis zum 31.05.2020
20.05.2020	UA VL	Antrag der maßgeblichen Patientenorganisationen für eine erneute Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. Juni 2020 Hilfsantrag für eine Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage für schwerwiegend chronisch kranke Versicherte
20.05.2020	UA VL	Sprecherabstimmung des Beschlussentwurfs im schriftlichen Verfahren
25.05.2020	UA VL	Einholung von schriftlichen Stellungnahmen
27.05.2020	UA VL	Würdigung der Stellungnahmen und Absehen von einem mündlichen Stellungnahmeverfahren sowie abschließende Beratungen und Weiterleitung an das Plenum
28.05.2020	G-BA	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
XXXX.2020		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
XXXX.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 28. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

6. Stellungnahme der Bundesärztekammer

Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 26.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

ordinierung

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 25.05.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer erneuten Befassung mit der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlass der nochmaligen Beratungen ist ein Antrag der Patientenvertretung.

Darin wird vorgeschlagen, die ausweislich der tragenden Gründe zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 letztmalig erfolgte Verlängerung der COVID-19-Pandemie-bedingten Sonderregelung bis zum 31. Mai 2020 doch noch ein weiteres Mal zu verlängern, und zwar bis zum 30.06.2020.

Die Patientenvertretung verweist darauf, dass zwar die zuletzt mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite veranlassten Maßnahmen dazu geführt haben, dass die Regelung zur Entlastung der Vertragsarztpraxen nicht mehr zwingend geboten sei, jedoch Experten im Zuge der auch durch die Länder beschlossenen Lockerung der Beschränkungen einen erneuten Infektionsanstieg und ein erhöhtes Risiko für Menschen mit Vorerkrankungen befürchten würden.

Zum Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen sollte daher die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege noch bis zum 30. Juni 2020 aufrechterhalten werden.

Die Patientenvertretung weist zudem darauf hin, dass die Zahl der Krankschreibungen wegen Covid-19 und Erkrankungen der oberen Atemwege rückläufig sei, so dass davon ausgegangen werden könne, dass dem zwingenden Schutz vulnerabler Patientengruppen bei einer Befristung der Sonderregelung bis zum 30. Juni 2020 keine Gefahr einer übermäßigen oder auch gar missbräuchlichen Nutzung der Sonderregelung gegenüberstehe.

Hilfsweise beantragt die Patientenvertretung, die Ausnahmeregelung explizit auf Versicherte mit einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Richtlinie des G-BA zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegende chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) anzuwenden.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt den Antrag der Patientenvertretung auf nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2020.

Dies entspricht der Positionierung der Bundesärztekammer zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 (vgl. die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 13.05.2020).

ordinierung

oordinierung